



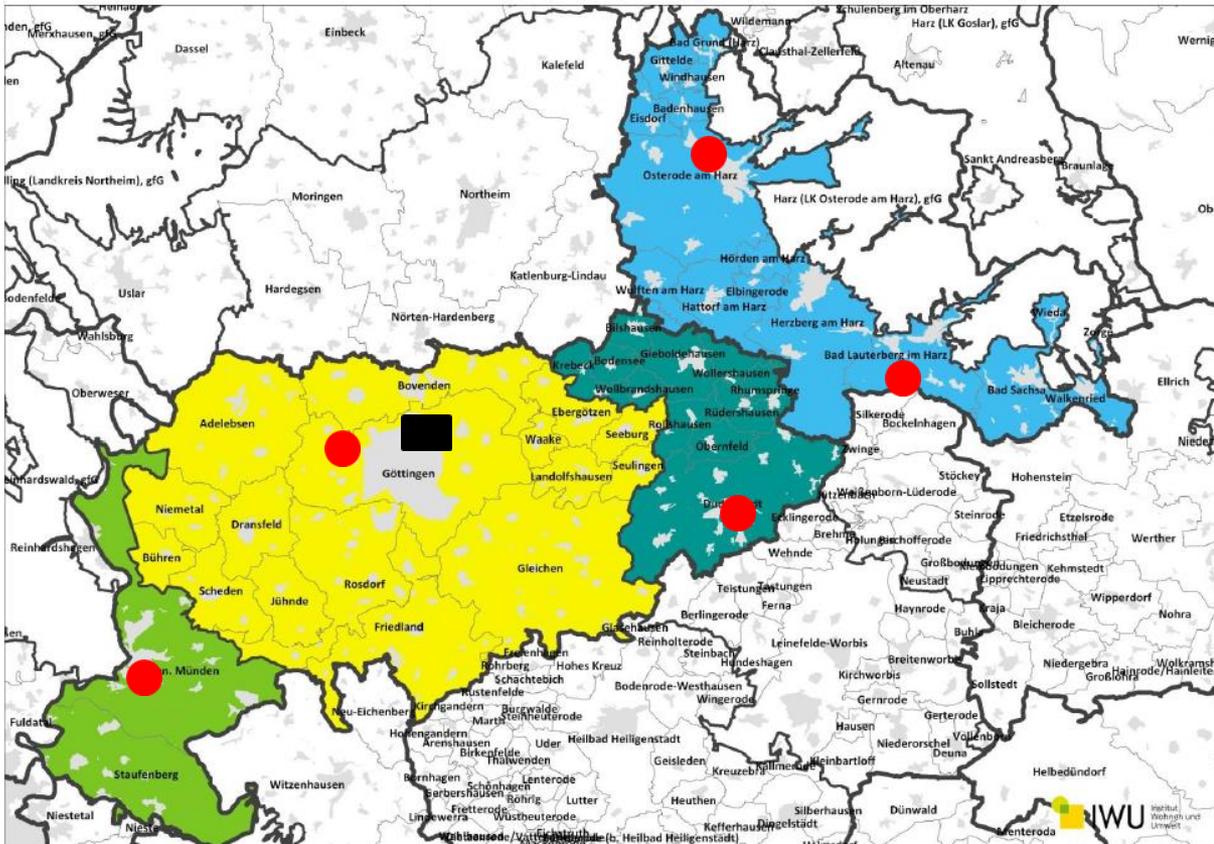
Das Bürgergeld in der Praxis -Erfahrungen des zugelassenen kommunalen Trägers

Landkreis Göttingen

Referent: André Oberdieck

Geografische Lage des Landkreises Göttingen





Basisdaten:

- ▶ Ca. 12.000 BG
- ▶ 5 Standorte ● + herangezogene Stadt Göttingen ■
- ▶ 328.036 Einwohner (2018)
- ▶ 7 Städte
- ▶ 4 Samtgemeinden und 15 Einheitsgemeinden
- ▶ Optionskommune seit 2005
- ▶ BLOK-VR 4

Medial verbreiteter Wunsch und rechtliche Wirklichkeit

#Bürgergeld

„Mit dem neuen **Bürgergeld** schaffen wir viel Bürokratie ab und sorgen für **bessere Chancen auf Arbeit** durch Qualifizierung.“



HUBERTUS HEIL
Bundesminister für Arbeit und Soziales

bmas.de

The image shows a social media-style graphic with a quote from Hubertus Heil, the German Minister of Labour and Social Affairs. The quote is in German and discusses the 'Bürgergeld' (Citizen's Allowance) and its impact on bureaucracy and job opportunities. A circular portrait of Hubertus Heil is positioned to the right of the quote. The graphic includes a hashtag #Bürgergeld at the top, a small camera icon in the bottom left, and the website bmas.de at the bottom.

Das Bürgergeld: Unser Schritt nach vorn



Chancen eröffnen

Gute Arbeit statt Hilfsjobs:
Das Bürgergeld unterstützt berufliche Weiterbildung – auch für den Erwerb eines Berufsabschlusses.



Schutz bieten

Um sich beruflich neu orientieren zu können, braucht es einen freien Kopf. Im Bürgergeld sind deshalb in den ersten zwölf Monaten das Ersparte und das Wohnen besonders geschützt.



Gemeinsam planen

Den passenden Job finden, eigene Stärken erkennen: Das Bürgergeld bietet gute Beratung auf Augenhöhe und Coaching.



Hürden abbauen

Das Bürgergeld setzt auf einfache Sprache, Barrierefreiheit und weniger Papier. Damit werden Service und Leistungen einfacher zugänglich – auch digital.

Das Bürgergeld in der Praxis



Das neue Bürgergeld statt Hartz IV: Vertrauen als Grundmodus des Miteinanders

Die Einführung des Bürgergelds hat das Ziel, die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch eine Reform zu erneuern. Wer auf eine Unterstützung angewiesen ist, soll sie auch bekommen: zielgerichtet, unbürokratisch und auf Augenhöhe.

am 11. August 2022, 12:30 Uhr

Antragssteigerungen und Beratungsaufwand



- Nach den Sozialschutzpaketen I-III knüpft das Bürgergeld an einen erleichterten Zugang zum SGB II an
- Bei vielen Antragstellenden entstehen falsche Erwartungen – problematisiert wird, dass noch Unterlagen für die Bewilligung erforderlich sind, dass Lebensumstände hinterfragt werden etc.
- Gesteigertes Anspruchsdenken bei den Antragstellenden und gesunkene „Hemmschwelle“ – gerade bei jungen Menschen, Sozialleistungen zu beantragen
- Der „Wille“, Arbeit oder Ausbildung anzustreben, um Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beseitigen, ist in der Wahrnehmung der Integrationsfachkräfte teils weniger vorhanden als vorher

Zwölftes Änderungsgesetz zum SGB II und III

Inkrafttreten – Ab 01.01.2023

01.01.2023

Ausgewählte Änderungen in der Praxis

- 🔍 Entfristung Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)
- 🔍 Sanktionen/Leistungsminderungen
- 🔍 Bagatellgrenze für Rückforderungen

Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes (§ 16i SGB II)

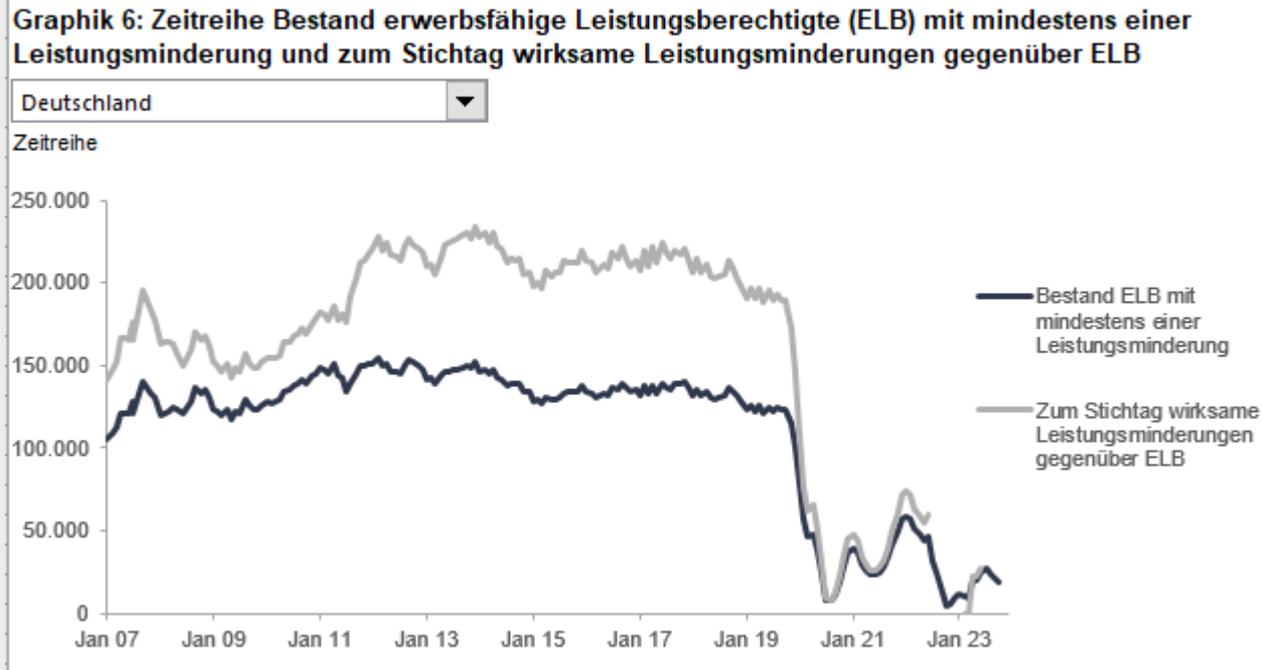
- ▶ Ziel der Förderung "Teilhabe am Arbeitsmarkt" nach § 16i SGB II ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen ("Sozialer Arbeitsmarkt"). Mittel- bis langfristiges Ziel ist, Übergänge in ungeforderte Beschäftigung zu erreichen.
- ▶ In der Praxis wird diese Regelung bei geeigneten Menschen im Bürgergeldbezug gut genutzt; Fallzahl für 2023 war ca. 100 Menschen

Zwölftes Änderungsgesetz zum SGB II und III

Inkrafttreten zum 01.01.2023 – - Leistungsminderungen

Leistungsminderungen/Sanktionen - §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II

- § 31 Abs. 1 SGB II findet nach wie vor kaum statt; die anderen Tatbestände ebenfalls „gering“



Leistungsminderungen

- ▶ Im Landkreis Göttingen Stand 2023 beträgt die Gesamtquote aller Tatbestände ca. 1,4%
- ▶ Das Bürgergeld hat den „Rückfall“ auf ein Vor-Corona-Niveau „verhindert“

| Berichtszeitraum | Leistungsminderungsquote in Bezug auf alle ELB mit dem jeweiligem Merkmal in % | | | | | | | | |
|-------------------------|--|--------|--------|--------------|--|----------------|-----------------------|--------------------|--|
| | Insge-samt | dav. | | dar. | | dav. | | | |
| | | Männer | Frauen | Ausländer 1) | | unter 25 Jahre | 25 bis unter 55 Jahre | 55 Jahre und älter | |
| Jahresdurchschnitt 2022 | 0,9 | 1,3 | 0,5 | 0,5 | | 1,1 | 1,0 | 0,2 | |
| Jahresdurchschnitt 2021 | 0,9 | 1,3 | 0,5 | 0,6 | | 1,2 | 1,0 | 0,2 | |
| Jahresdurchschnitt 2020 | 0,9 | 1,2 | 0,5 | 0,6 | | 1,1 | 1,0 | 0,2 | |
| Jahresdurchschnitt 2019 | 3,1 | 4,3 | 2,0 | 2,3 | | 3,9 | 3,5 | 0,8 | |
| Jahresdurchschnitt 2018 | 3,2 | 4,3 | 2,0 | 2,3 | | 3,9 | 3,6 | 0,9 | |

Bagatellgrenze 50€ bei Erstattungsforderungen

- ▶ Einführung einer Bagatellgrenze: Keine „Rückforderung“ bei Beträgen von insgesamt weniger als 50,00 € für die Gesamtheit der Bedarfsgemeinschaft und den Bewilligungszeitraum
- ▶ In der Praxis: die meisten RüFo´s liegen über 50€ für die BGs, daher kein „großer Wurf“ an Arbeitserleichterungen

Zwölftes Änderungsgesetz zum SGB II und III

Inkrafttreten – Ab 01.07.2023

01.07.2023

Ausgewählte Änderungen:

- ▶ Weiterbildungsgeld (§ 87a SGB III)
- ▶ Potenzialanalyse und Kooperationsplan (§ 15 SGB II)
- ▶ Konturierung bei der Beratungspflicht § 14 SGB II
- ▶ Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II)
- ▶ Bürgergeldbonus (Neu: § 16j SGB II)
- ▶ Änderung der Aufrechnungshöhe von Darlehen (§ 42a)

🔍 § 87a Abs. 2: Weiterbildungsgeld

- Zusätzlicher monatlicher Zuschuss i. H. v. 150 €
- Für berufsabschlussbezogene Weiterbildung
- Zur Deckung von Mehraufwendungen (z. B. für digitale Angebote, Fachliteratur, Kosten für Lerngemeinschaften)
- Weiterbildungsgeld auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses (Neu: § 16 Abs. 3b SGB II)

→ erfasst werden Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen des § 87a Abs. 1 SGB III erfüllen

- Wird in der Praxis gut genutzt, da die Weiterbildungsverhältnisse für die Jobcenter auch gut steuerbar sind und entsprechend „aktiv“ beraten werden kann

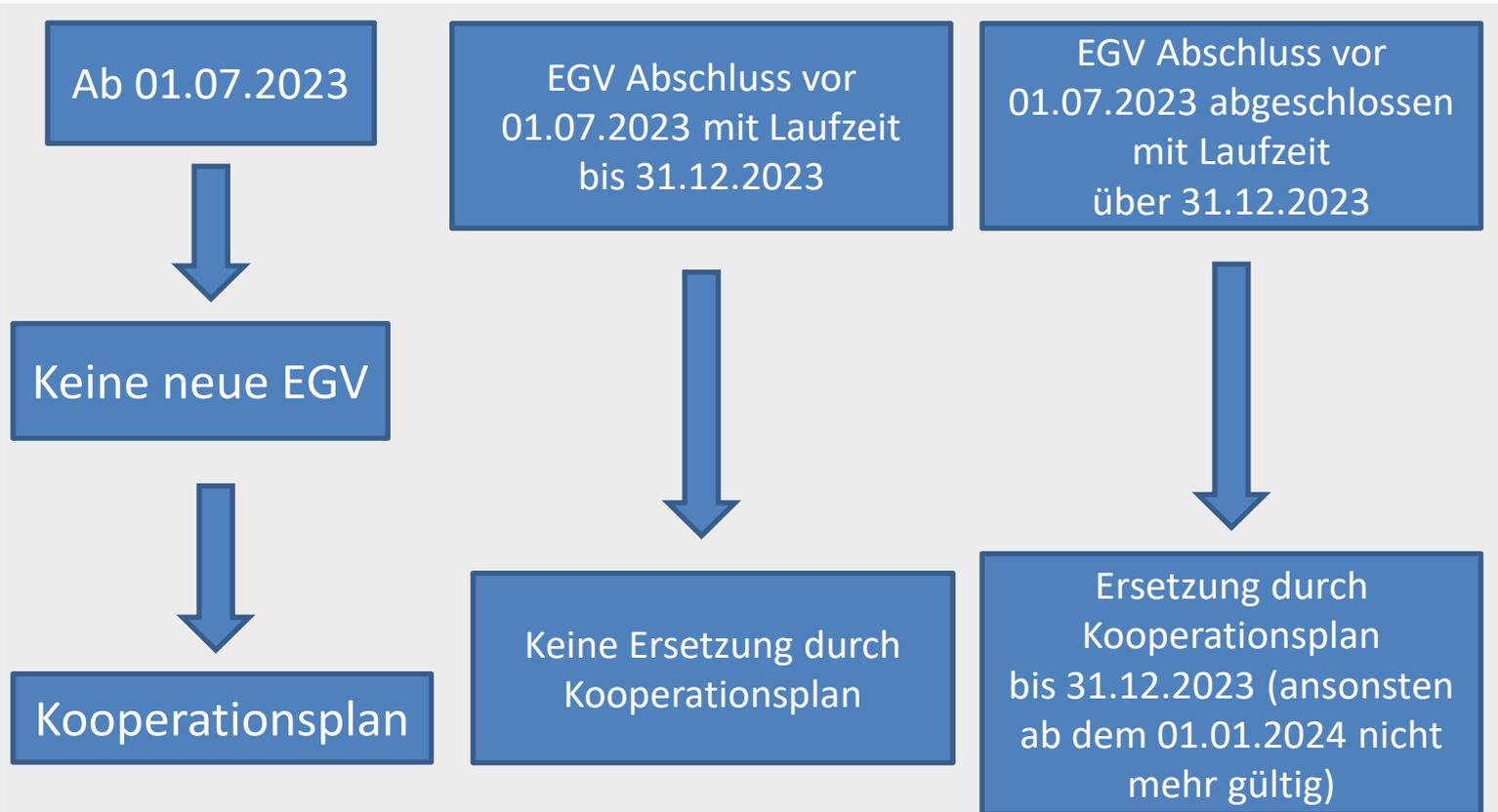
Zwölftes Änderungsgesetz zum SGB II und III

Inkrafttreten zum 01.07.2023 –Kooperationsplan

- ▶ **Ablösung der EGV durch den „Kooperationsplan“** = „soll“ kein öff.-rechtlicher Vertrag mehr sein, sondern eine „Vereinbarung auf Augenhöhe“ (str., ob nicht doch rechtsverbindlich)
- ▶ **Neu: § 15 Abs. 5 SGB II: Überprüfung/Aufforderung**
 - Regelmäßige Überprüfung der Absprachen des Kooperationsplans
 - Aufforderungen zu Absprachen = mit RF-Belehrung (insbesondere bei Maßnahmen nach §§ 16, 16d SGB II)
- ▶ **Neu: § 15 Abs. 6 SGB II: Keine Erstellung/Fortschreibung Kooperationsplan**
 - Wenn Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann: Aufforderungen zu „erforderlichen“ Mitwirkungshandlungen = mit RF-Belehrung
 - In der Praxis: Problemstellung „Vertrauensverhältnis“ zu „Verpflichtung“, gerade im § 15 Abs. 6
 - Der „Geist des Bürgergeldes“ setzt –eigentlich- ein kooperatives Zugehen voraus, keine restriktive Handhabung
 - Gefahr des Rückfalls ins „alte“ Sanktionsregime

Übergangszeit EGV zum Kooperationsplan

Inkrafttreten zum 01.07.2023 –Kooperationsplan



- 🕒 § 65 SGB II Übergangsvorschrift für
- § 3 Abs. 2a SGB II (I-Kurse)
 - § 15 SGB II

Wie erfolgt die Umsetzung des „Mehr an Augenhöhe“ in der Beratung

Änderungen im § 14 SGB II (Beratung)

- ▶ § 14 Abs. 1 S. 1+2 neu: Das Ziel der **umfassenden und nachhaltigen Unterstützung** mit dem Ziel der Eingliederung gilt für arbeitslose als auch nicht arbeitslose eLB
- ▶ § 14 Abs. 2 S. 2 neu: **individuelle Strategie** zur Eingliederung soll erarbeitet werden und die schrittweise Umsetzung begleitet werden
- ▶ § 14 Abs. 3 S. 2 neu: Beratung kann aufsuchend und **sozialraumorientiert** erfolgen

Exkurs: Einführung eines Sozialraumorientierten Beratungsansatzes

- 🔗 Wie kann ein Jobcenter „sozialraumorientiert“ beraten und betreuen?

„Das größte Missverständnis ist, dass Sozialraumorientierung ein territoriales Prinzip ist. Der Kern der Sozialraumorientierung sind der Wille/die Interessen und das soziale Netzwerk des Menschen.“

(Prof. Dr. Wolfgang Hinte)

Die Sozialraumorientierung macht den Unterschied zwischen den folgenden Fragen und Aussagen aus:

1

„Was kann ich für Sie tun?“



„Wie wollen Sie Ihr Leben gestalten?“

2

„Wir bringen Menschen in Arbeit.“



„Wir finden heraus, ob Menschen in Arbeit wollen und in welche. Und wenn sie wollen, dann gehen sie in Arbeit.“

5 Prinzipien von Sozialraumorientierung.



Zwölftes Änderungsgesetz zum SGB II und III

Inkrafttreten zum 01.07.2023 - Schlichtungsverfahren

- ▶ Neu: § 15a SGB II
- ▶ Wenn Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplanes aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zw. eLb und JC nicht möglich ist
- ▶ „soll“ auf Verlangen einer oder beider Seiten eingeleitet werden
- ▶ Schaffung der Voraussetzungen für Schlichtungsmechanismus durch JC
 - Hinzuziehung einer unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb des JC
- ▶ Inhalte:
 - Entwicklung eines gemeinsamen Lösungsvorschlags zum Kooperationsplan, der vom JC zu berücksichtigen ist
 - Ab Einleitung und während Dauer des Schlichtungsverfahrens keine Leistungsminderungen
- ▶ Beendigung:
 - Durch Einigung oder spätestens nach vier Wochen ab Beginn
- ▶ Änderung § 15a Abs. 3 SGB II: Bei Pflichtverletzung während des Schlichtungsverfahrens = keine Leistungsminderung nach § 31a SGB II

Zwölftes Änderungsgesetz zum SGB II und III

Inkrafttreten zum 01.07.2023 - Schlichtungsverfahren

Relevanz in der Praxis des Landkreises Göttingen



0 Fälle Stand 15.02.2024

- Erfahrungen anderer Träger: nur vereinzelte Schlichtungsverfahren, bisher keine Relevanz

Zwölftes Änderungsgesetz zum SGB II und III

Inkrafttreten zum 01.07.2023 – Bürgergeldbonus

- ▶ Neu: § 16j SGB II (monatlicher Bonus in Höhe von € 75)
- ▶ Für Teilnahme an:
 - Maßnahmen nach §§ 81 und 82 SGB III (nicht abschlussbezogene Maßnahmen, Mindestdauer 8 Wochen, Abgrenzung zu § 45 SGB III, nicht parallel zu Weiterbildungsgeld)
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB IX (Mindestdauer 8 Wochen)
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB II
 - Maßnahmen in Vorphase zu Assistierter Ausbildung nach § 75a SGB III
 - Maßnahmen zur Förderung schwer erreichender junger Menschen nach § 16h Abs. 1 SGB II
- ▶ Problemstellung des § 16j: dem Jobcenter sind die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse nicht immer bekannt, deswegen ist es schwierig, den Bürgergeldbonus auszuzahlen
- ▶ Abschaffung des Bürgergeldbonus aus der Praxissicht daher neutral zu bewerten

Zwölftes Änderungsgesetz zum SGB II und III

Inkrafttreten zum 01.07.2023 – § 42a Abs. 2 S. 1 u. 4 SGB II

- ▶ Reduzierung der Aufrechnung von Darlehen von 10% auf 5%
- ▶ Wegfall des „Aufrechnungsvorrangs“ von Darlehen
- ▶ Folge: je nachdem, an welcher Stelle in der Aufrechnungsschlange das Darlehen steht, kann es dauern bis zur Aufrechnung (max. 25% statt 30% (10+10+5))
- ▶ Zumeist sind Darlehen auch vierstellig, z.B. Stromschuldendarlehen. 5% Aufrechnung bei einem Darlehensnehmer kann bei 1000€ ca. 40 Monate dauern (bei RBS 1)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Landkreis Göttingen, Jobcenter

Tel.: 0551/525-2848

E-Mail: Oberdieck@landkreisgoettingen.de